Texte für eine Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf VE-VEKJ

V4 vom 30.04.2026

Der vorliegende erste Entwurf einer Stellungnahme zum VE-VEKJ wurde von einer ad hoc Arbeitsgruppe des Bernischen Anwaltsverbands erarbeitet. In der Arbeitsgruppe sind praktizierende Rechtsanwälte und Forscher an Hochschulen vertreten. Dieser Entwurf stellt nicht die definitive Stellungnahme des Bernischen Anwaltsverbands dar, diese wird Mitte Juni 2026 publiziert.

Die Texte in dieser Datei dürfen von Dritten für ihre Stellungnahmen zum VE-VEKJ frei verwendet werden, eine Quellenangabe ist nicht nötig.

Textbausteine, Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1 Leitsätze 3

1.1 Einleitung, Verweis auf Anhang 1 3

2 Generelle Bemerkungen 3

2.1 Erläuterungen zum VE-VEKJ 3

2.2 Begrifflichkeit 3

2.3 Ungerechtfertigterweise dominante Rolle von EJPD/BJ 3

2.4 Mangelnde Koordination zwischen dem Bundesamt für Justiz BJ und dem Projekt Justitia 4.0 4

2.5 Gemeinsame Verordnung für Plattform nach Art. 6a VwVG und für justitia.swiss-Plattform nach BEKJ wird abgelehnt 4

2.6 Handhabung von Rechtsetzungsdelegationen 4

2.7 VE-VEKJ ist aus Sicht der Bundesverwaltung verfasst 4

2.8 Kostenfrage auf Anwaltsseite ausgeblendet 5

2.9 Business Continuity, alternative Formen der Übermittlung im Notfall 5

2.10 Numerus clausus für elektronische Beweismittel 5

3 Kommentare zu Titel, Ingress und zu den einzelnen Artikeln 5

3.1 Titel der Verordnung 5

3.2 Ingress 6

3.3 Artikel 1 6

3.4 Artikel 2 8

3.5 Artikel 3 9

3.6 Art. 4 11

3.7 Art. 5 14

3.8 Art. 6 15

3.9 Art. 7 15

3.10 Art. 8 16

3.11 Art. 9 16

3.12 Art. 10 17

3.13 Art. 11 17

3.14 Art. 12 17

3.15 Art. 13 18

3.16 Art. 14 18

3.17 Art. 15-21 19

3.18 Art. 22 19

3.19 Art. 23 20

3.20 Art. 24 21

3.21 Art. 25 21

3.22 Zu Anhang 1 21

Textbausteine, Entwurf

4 Anhang 1 22
4.1 Leitsätze 22

1 Leitsätze

1.1 Einleitung, Verweis auf Anhang 1

Im Vorfeld der Vernehmlassung zum Vorentwurf des BEKJ wurden 2020/2021 durch eine Gruppe von Rechtsanwält/innen Leitsätze zum Projekt Justitia 4.0 definiert. Diese Leitsätze werden im Anhang 1 vorgestellt. In den Kommentaren zu den einzelnen Artikeln wird bei Bedarf auf diese Leitsätze verwiesen.

2 Generelle Bemerkungen

2.1 Erläuterungen zum VE-VEKJ

Gemäss Art. 26 PublV werden Erläuterungen zu Verordnungen und Verordnungsänderungen in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlich, Dies jedenfalls dann, wenn ein Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat. Die Erläuterungen zum VEKJ werden somit künftig als Materialien bei der Auslegung und Anwendung der VEKJ eine massgebliche Rolle spielen. Mit den Erläuterungen kann die Bundesverwaltung auf die künftige Anwendung der VEKJ Einfluss nehmen. Deshalb werden in dieser Stellungnahme in Anhang 2 (*Anhang folgt*), die Erläuterungen zum VE-VEKJ mit Hinweisen auf fehlerhafte, unhaltbare und unnötige Textstellen aufgeführt und gerügt.

2.2 Begrifflichkeit

2.2.1 Begriff «Dokument»

Papierdokumente werden im erläuternden Bericht zum VE-VEKJ als «papierne Dokumente» und im VE-VEKJ selbst als «physische» Dokumente bezeichnet. Dateien werden als elektronische Dokumente bezeichnet. Es wird angeregt, die Begriff Dateien zu verwenden, wenn von Dateien die Rede ist, und den Begriff «elektronische Dokumente» zu vermeiden. In Bezug auf Papier-Dokumente wird vorgeschlagen, eine ähnliche Begrifflichkeit wie bspw. in der EÖBV zu verwenden, die von Papierdokumenten spricht, ausser es werde im VE-VEKJ ausdrücklich ein weiterer Begriff angestrebt, der auch physische Dokumente auf Nicht-Papierträgermaterial umfasst.

2.2.2 Begriff «Organisation»

Der Begriff «Organisation» wird im VE-VEKJ im Zusammenhang mit Profilen auf der Plattform justitia.swiss verwendet. Das BEKJ verwendet den Begriff nicht und definiert ihn im vorliegenden Kontext folglich auch nicht. Die Plattform justitia.swiss hat auf der TRAIN-Instanz mit Release vom 14. April 2026 den Begriff Organisation durch den Begriff «Profil» ersetzt, vgl. die entsprechenden Release-Notes: «In diesem Release wurden auf der Plattform alle als Einzelperson registrierten Profile zu Profilen (ehemals als Organisationsprofile benannt) migriert. Jeder Nutzer, der sich als Einzelperson registriert hat, besitzt nun ein Profil, das er alleine nutzen kann. Er hat nun aber jederzeit die Möglichkeit, weitere Mitglieder in sein Profil einzuladen.» Damit einher geht offenbar die Änderung, dass neue auch Einzelpersonen-Profile eine API-Key erstellen und Berechtigungen vergeben können. Es stellt sich die Frage, ob der VE-VEKJ hier auf die alte Begrifflichkeit der Plattform justitia.swiss Bezug nimmt.

2.2.3 Begriff «Behörde»

Vgl. Bemerkungen zu Art. 4 VE-VEKJ.

2.3 Ungerechtfertigterweise dominante Rolle von EJPD/BJ

Das EJPD ist für die Betriebsbewilligung zuständig (Art. 25 Abs. 1 BEKJ). Es ist zwar nicht unzulässig aber staatsrechtlich doch bedenklich, wenn nun das gleiche EJPD, das Bewilligungsbehörde ist, durch Departementsverordnung nun auch noch die generell-abstrakten Regelungen erlassen darf, die es dann selber (und nur das EJPD) im individuell-konkreten Entscheid umsetzt. Die staatsrechtlichen

Textbausteine Entwurf

Bedenken sind insbesondere auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Unabhängigkeit der Justiz (insbesondere der Gerichte) zu sehen. Obwohl die Bundesverfassung in Art. 191c BV von einer institutionellen Unabhängigkeit der Gerichte ausgeht, die teilweise auch die Selbstverwaltung der Gerichte einschliesst, wird es hier einem Departement der Bundesverwaltung überlassen, wenn zwar technische, aber dennoch wichtige Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs abschliessend zu regeln.

Die Subdelegation der Rechtsetzungsbefugnis zur Detailregelung des Bewilligungsverfahrens in Art. 3 Abs. 2 VE-VEKJ 3 ist zudem ohnehin nicht zulässig, sie geht über die Befugnisse des Bundesrats nach Art. 47 Abs. 1 RVOG hinaus (Details siehe dort). Das Gleiche gilt für die Rechtsetzungsdelegation in Art. 25 Abs. 1 VE-VEKJ (Details siehe dort).

Zur Departementsverordnung des EJPD muss – falls an dieser Rechtsetzungsdelegation festgehalten werden sollte – ebenfalls ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden.

Bei Justitia 4.0 handelt es sich grundsätzlich um ein Projekt zu eGovernment (EGOV). Dieses EGOV-Projekt könnte auch bei Bundeskanzlei angesiedelt sein bzw. bei der Digitalen Verwaltung Schweiz. Wenn man eine Subdelegation von Rechtsetzungsbefugnissen machen will, dann wäre für technische Regelungen die Bundeskanzlei geeigneter als das EJPD.

2.4 Mangelnde Koordination zwischen dem Bundesamt für Justiz BJ und dem Projekt Justitia 4.0

Text in Erarbeitung.

2.5 Gemeinsame Verordnung für Plattform nach Art. 6a VwVG und für justitia.swiss-Plattform nach BEKJ wird abgelehnt

Text in Erarbeitung.

2.6 Handhabung von Rechtsetzungsdelegationen

2.6.1 Fehlende Regelungen

2.6.1.1 Regelung zu den Anforderungen an Schnittstellen fehlt

Der VE-VEKJ enthält keine Regelung zu den Anforderungen an Schnittstellen, wie dies Art. 19 Abs. 3 BEKJ vorsieht («Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Schnittstellen»). Art. 10 VE-VEKJ äussert sich unter den Titel «Schnittstelle» nur zur Berechtigungs-Äquivalenz («Der technische Zugang über eine Schnittstelle gilt als Berechtigung nach Artikel 24 Absatz 1 BEKJ.»).

2.6.1.2 Regelung zu den Anforderungen an Interoperabilität fehlt

Der VE-VEKJ enthält keine Regelung zu den Anforderungen die Interoperabilität, wie dies Art. 25 Abs. 3 BEKJ vorsieht: «Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Interoperabilität sowie das Bewilligungsverfahren und die Kostentragung.»

2.6.2 Regelungen ohne oder in Überschreitung der Delegationsnorm

Die Subdelegation der Rechtsetzungsbefugnis zur Detailregelung des Bewilligungsverfahrens in Art. 3 Abs. 2 VE-VEKJ 3 ist zudem – wie bereits erwähnt – ohnehin nicht zulässig, sie geht über die Befugnisse des Bundesrats nach Art. 47 Abs. 1 RVOG hinaus (Details siehe dort). Das Gleiche gilt für die Rechtsetzungsdelegation in Art. 25 Abs. 1 VE-VEKJ (Details siehe dort).

2.6.3 Regelung der Weiterentwicklung der Plattformen und der Departementsverordnung

Eine Departementsverordnung tritt sofort in Kraft. Die Mitwirkung aller Betroffenen muss sichergestellt sein und es muss sichergestellt sein, dass adäquate Umsetzungsfristen vorgesehen werden. Betroffen sind Hersteller von Anwaltssoftwares, andere Plattformbetreiber sowie die Justiz und betroffene Behörden.

2.7 VE-VEKJ ist aus Sicht der Bundesverwaltung verfasst

Text in Erarbeitung.

Textbausteine, Entwurf

2.8 Kostenfrage auf Anwaltsseite ausgeblendet

Mit dem Projekt Justitia 4.0 werden zahlreiche Tätigkeiten von den Behörden an die Anwaltschaft ausgelagert (Scannen, Erfassen von Metadaten, Dateianalysen, Bewirtschaftung von Plattformen, Anwaltskanzleien als Unterlagendrehscheiben, etc.). Das Scannen von Papierunterlagen beispielsweise ist ein aufwändiger und fehleranfälliger Prozess. Das Scannen nach TR Resiscan[1] führt zu Kosten von bis zu 90 Rappen/Seite. Es muss sichergestellt werden, dass alle neu auf die Anwaltschaft abgewälzte Aufwände kostendeckend abgegolten werden. Diese Frage darf nicht den kantonalen Gerichten überlassen werden, sondern muss als zentraler Teil des Vorhabens Justitia 4.0 gesamtschweizerisch geregelt werden. Ansonsten führt dies, wie das nachfolgende Beispiel belegt, zu unsinnigen und für die Anwaltschaft nachteiligen Justizentscheiden: "Beim Scannen von Unterlagen ist der finanzielle Einzelaufwand im Normalfall noch deutlich geringer, da im Gegensatz zu Fotokopien keine Kosten für Papier oder Toner anfallen, so dass diese technischen Kosten vernachlässigt werden können."

Deshalb muss die Abgeltung an die Anwaltschaft für solche ausgelagerten Arbeiten unmittelbar in den Prozessrechten des Bundesrechts (ZPO, StPO, BGG, etc.) geregelt werden.

2.9 Business Continuity, alternative Formen der Übermittlung im Notfall

Der Leitsatz #D6, vgl. Kapitel 4.1.1.4, lautet: «Die Plattform muss über eine Notfallplanung verfügen. Im Notfall muss eine funktionierende alternative Form der elektronischen Übermittlung jederzeit zur Verfügung stehen.» Weder das BEKJ noch die vorliegende VEKJ regelt das Vorgehen für den Fall, dass die Plattform justitia.swiss (vorübergehend) nicht zur Verfügung stehen sollte oder dass der Plattform justitia.swiss in Anwendung von Art. 25 BEKJ i.V.m. Art. 3 Abs. 4 VE-VEKJ die Betriebsbewilligung entzogen werden sollte. Das BEKJ regelt lediglich den Fall des Nichtzustandekommens der Vereinbarung gemäss Art. 3 Abs. 2 BEKJ. Im Kanton Bern jedenfalls könnte im Fall einer Nichtverfügbarkeit der Plattform justitia.swiss bzw. im Fall eines Bewilligungsentzugs nicht auf einen nicht-vertraulichen elektronischen Übermittlungsweg ausgewichen werden.

2.10 Numerus clausus für elektronische Beweismittel

Text in Erarbeitung.

3 Kommentare zu Titel, Ingress und zu den einzelnen Artikeln

3.1 Titel der Verordnung

Das BEKJ trägt den Titel „Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz“. Die VEKJ enthält Vollzugsvorschriften zum ganzen BEKJ. Der Titel der Verordnung «Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren» ist mithin enger gefasst, nicht konzise und deshalb nicht nachvollziehbar.

Insbesondere ist zu bemerken, dass die zentrale Plattform justitia.swiss gerade nicht der elektronischen Kommunikation in der Justiz dient, sondern nur dem Austausch von Dateien in der Justiz, wie Art. 2 Abs. 2 Bst. a BEKJ richtig festhält. Dies bedeutet, dass elektronische Kommunikation ohne Dateiübermittlung nicht vom BEKJ geregelt wird und dass die elektronische Kommunikation zwischen Behörden und Behörden und zwischen Behörden und Rechtsanwält/innen und Bürger/innen über alternative Übermittlungswege stattfinden muss.

Dabei muss es sich um vertrauliche elektronische Kommunikation handeln, soweit kantonale oder bundesrechtliche Vorgaben diesbezüglich bestehen. Im Kanton Bern gehören Verfahrensakten und generell Informationen aus Straf-, Zivil-, SchKG- und Verwaltungsverfahren grundsätzlich zur Vertrauensstufe 2 (Vertraulich). Gemäss der kantonalen Weisung über den Umgang mit ICT in der Kantonsverwaltung für Endanwenderinnen und Endanwender vom 21. Oktober 2025 (Version 1.02)

[1] https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Moderner-Staat/Ersetzendes-ScannenTR-Resiscan/ersetzendes-scannentr-resiscan_node.html

Textbausteine - Entwurf

dürfen E-Mails mit Schutzbedarf 2 oder 3 an verwaltungsexterne Adressen nicht unverschlüsselt versendet werden.

3.2 Ingress

In den Erläuterungen zum VE-VEKJ wird ausgeführt, weshalb beim BEKJ das ganze Gesetz im Ingress erwähnt wird und nicht die einzelnen Delegationsnormen im BEKJ, auf die sich die VEKJ stützt. Dies widerspricht den Redaktionsregeln für Verordnungen des Bundesrats. Zudem wird damit verwischt, auf was sich die VEKJ im Einzelnen stützt. Bei dem ohnehin schon überlangen Ingress spielt es keine Rolle mehr, wenn auch die massgeblichen Delegationsnormen im BEKJ einzeln aufgeführt werden.

3.3 Artikel 1

3.3.1 Wortlaut gemäss Vorentwurf

1. Kapitel: Betrieb und Nutzung von Plattformen - 1. Abschnitt: Geltungsbereich
Art. 1
1 Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind auf folgende Plattformen sowie auf die Verfahren, in welchen diese Plattformen zu nutzen sind, anwendbar:

a. die zentrale Plattform nach Artikel 3 BEKJ;
b. die weiteren Plattformen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 BEKJ;
c. die Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 VwVG;

2 Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf spezialgesetzliche Plattformen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten in Verwaltungsverfahren anwendbar, soweit das BEKJ auf diese Plattformen und die entsprechenden Verfahren anwendbar ist.
3 Spezialrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

3.3.2 Stellungnahme

3.3.2.1 Zu Absatz 1, Einleitungssatz

Vorschlag: «Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind auf folgende Plattformen ~~sowie auf die Verfahren, in welchen diese Plattformen zu nutzen sind,~~ anwendbar:»

Begründung:

Die VEKJ kann zwar im Umfang des 3. Abschnitts (von Art. 18 bis Art. 24) BEKJ auch Regelungen (Ausführungsbestimmungen) zu den Plattformen gemäss Art. 4 Abs. 1 BEKJ (kantonale Plattformen) haben (vgl. Art. 25 Abs. 2 BEKJ), nicht aber darüber hinausgehend. Zudem ist der Einleitungssatz im Absatz 1 insofern falsch, als das Kapitel nur auf die Plattformen anwendbar sein kann, nicht aber auf alle Verfahren, die über die Plattformen abgewickelt werden. Denn der Bundesrat kann nach den Prozessgesetzen nicht für alle Verfahren ergänzende Regelungen erlassen. Und wenn über eine kantonale Plattform Verfahren abgewickelt werden, die kantonalem Verfahrensrecht unterliegen, dann darf der Bund dazu keine Regelungen erlassen.

Beispielsweise kann der Bundesrat keine Regeln für das VRPG BE erlassen, nur weil Dateien in den Verfahren vor Verwaltungsgericht des Kantons Bern via die Plattform justitia.swiss übermittelt werden.

3.3.2.2 Zu Absatz 1 Bst. a, b und c

Vorschlag: Bst. b und c seien zu streichen.

Begründung:

Die VEKJ kann zwar im Umfang des 3. Abschnitts (Art. 18 bis Art. 24) BEKJ auch Regelungen (Ausführungsbestimmungen) zu den Plattformen gemäss Art. 4 Abs. 1 BEKJ (kantonale Plattformen) enthalten (vgl. Art. 25 Abs. 2 BEKJ), nicht aber darüber hinausgehend.

3.3.2.3 Zu Absatz 1 Bst. c

Vorschlag: Für die Plattform nach Art. 6a VwVG sei eine separate Verordnung zu erlassen, Bst. c sei zu streichen.

Begründung:

Eine gemeinsame Verordnung für alle dem BEKJ unterstehenden Plattformen und für die zukünftige Plattform für die nichtstrittigen Verwaltungsverfahren des Bundes wird abgelehnt. Letztere Plattform ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einmal ausgeschrieben. Es wird befürchtet, dass durch diese Verknüpfung die Errungenschaften der Plattform justitia.swiss, die eine echte Digitalisierung und nicht

Textvernehmlassungsentwurf

nur eine PDFisierung der Justiz anstreben, verwässert werden und dass sich die Fertigstellung des VEKJ dadurch unnötig verzögert.

Das Projekt Justitia 4.0 hat sich offenbar geweigert, die nichtstrittigen Verwaltungsverfahren des Bundes über die Plattform justitia.swiss laufen zu lassen. Dies spricht dafür, dass die Verfahren, die via justitia.swiss laufen, deutlich von Verfahren, die über eine Plattform nach Art. 6a VwVG laufen, unterscheiden. Deshalb dürften die Bedürfnisse der betroffenen Bundesbehörden und der Anwaltschaft in solchen Verfahren wohl anders gelagert sein als im engeren Justizbereich.

Der Verordnungsgeber schreibt bereits jetzt, dass «der technische Rahmen der zukünftigen Plattform des Bundes ist aktuell noch nicht bekannt» sei und dass dieser technische Rahmen die VEKJ beeinflussen könnte: «Sollten für deren Betrieb zusätzliche Regelungen auf Verordnungsstufe nötig sein, werden diese während des Vernehmlassungsverfahrens noch erarbeitet beziehungsweise nach Inkrafttreten des VE-VEKJ über eine Revision nachträglich eingefügt.»[2] Diese Formulierung ist bemerkenswert,

a) weil hier offenbart wird, dass der «technische Rahmen» der zu bauenden Plattform für die nichtstrittigen Verwaltungsverfahren des Bundes die Verordnung formen wird, und nicht etwa umgekehrt und
b) weil die hier in die Vernehmlassung gegebene Verordnung noch während des Vernehmlassungsverfahrens verändert werden soll. Dies ist angesichts des knappen Zeitrahmens beunruhigend, soll doch voraussichtlich per 1.7.2027 das BEKJ abschliessend in Kraft gesetzt werden, wozu bekanntlich die vorgängige Inkraftsetzung der VEKJ nötig ist.

Es ist unannehmbar, dass die Hauptbetroffenen der VEKJ, die Kantone und ihre Straf- und Ziviljustiz und die Anwaltschaft sich zu geplanten Änderungen der VEKJ nicht mehr äussern sollen können.

3.3.2.4 Zu Absatz 2

Vorschlag: Abs. 2 ist verständlich zu formulieren oder zu streichen.

Begründung:

Leider sind die Erläuterungen zu Art. 1 VE-VEKJ sehr dürftig, so dass nicht klar wird, was hier unter spezialgesetzlichen Plattformen verstanden wird und welche Bedeutung der Absatz 2 überhaupt hat. Falls die Bestimmung beibehalten werden sollte, ist wie beim Einleitungssatz zu bedenken, dass das 1. Kapitel VE-VEKJ (Art. 1 bis Art. 21) nur auf die Plattformen anwendbar sein kann, nicht aber auf alle Verfahren, die über die Plattformen abgewickelt werden.

3.3.2.5 Zu Absatz 3

Vorschlag: Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Absatz 3 ist entbehrlich: Spezialgesetzliche Regelungen bleiben immer vorbehalten (lex specialis derogat lex generalis), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Mithin kann der Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Vernehmlassung, Entwurf

[2] Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens Bern vom 13. März 2026 zur Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ), Seite 5/40.

3.4 Artikel 2

3.4.1 Wortlaut gemäss Vorentwurf

2. Abschnitt: Betriebsbewilligung
Art. 2 Anforderungen an die Plattformen
1 Die Plattformen müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach dem BEKJ die folgenden Anforderungen erfüllen:
a. Die Dokumente sind vor unberechtigtem Zugriff und unberechtigter Änderung durch Dritte geschützt.
b. Die Dokumente auf der Plattform werden nach den technischen Standards der Bundesverwaltung verschlüsselt; sie werden verschlüsselt übermittelt.
c. Die Plattform kann bis zu zwei Gigabyte grosse Dokumente entgegennehmen und übermitteln.
d. Die Benutzerinnen und Benutzer können die im Benutzerkonto ihres Profils enthaltenen Dokumente und Quittungen jederzeit löschen.
2 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) regelt die funktionalen und betrieblichen Anforderungen an die Plattformen, einschliesslich der Schnittstellen nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 BEKJ.

3.4.2 Stellungnahme

3.4.2.1 Zu Art. 2

Der Bundesrat ist gemäss Art. 25 Abs. 2 BEKJ nur befugt, zusätzlich zu den Anforderungen des BEKJ „die Anforderungen an die Interoperabilität sowie das Bewilligungsverfahren und die Kostentragung“ zu regeln. Die Anforderungen dürfen zudem nicht über jene des 3. Abschnitts BEKJ hinausgehen, ausser die «die Anforderungen an die Interoperabilität“. Mithin schiesst Art. 2 VE-VEKJ allenfalls über die delegierten Befugnisse hinaus, indem er zusätzliche Anforderungen an die Plattformen formuliert.

Ebenfalls fällt auf, dass der Vorentwurf VEKJ die Anforderungen an die Interoperabilität nicht regelt.

3.4.2.2 Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b

Vorschlag: Die Dokumente auf der Plattform werden nach dem technische Standard XY (Version Z) der Bundesverwaltung oder, sofern es sich um kantonale Plattformen handelt, äquivalenter kantonaler Standards verschlüsselt; sie werden verschlüsselt übermittelt.

Begründung:

Abs. 1 Bst. b kann sich von den Zuständigkeiten her nur auf die Platt-form Justitia.swiss beziehen, nicht aber auf kantonale Plattformen. Der Bund darf den Kantonen für deren Plattformen nicht den Verschlüsselungsstandard des Bundes aufzwingen.

Abs. 1 Bst. b stellt zudem eine unzulässige dynamische Verweisung auf Standards dar; es müsste explizit auf einen konkreten Standard und dessen Version verwiesen werden.

3.4.2.3 Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. c

Vorschlag: Die Plattform kann bis zu zwei Gigabyte grosse Dokumente entgegennehmen und übermitteln. Weitere technische Begrenzungen sind nicht zulässig. Die Betreiber von Plattformen müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf Anfrage die Berechtigung erteilen, grössere Dateien zu übermitteln.

Begründung:

Die Train-Plattform von justitia.swiss kennt zum aktuellen Zeitpunkt Grössenbegrenzungen, die sich nicht auf die Grösse von Dateien, sondern offenbar auf andere Parameter beziehen. Dies ergab ein Test des BAV im Februar/März 2026 mit einer PDF-Datei, die weniger als 2 GB aufwies. Die Fehlermeldung lautete: «Datei nicht hochgeladen. Technische Begrenzungen wurden überschritten, bitte kontaktieren Sie den Kundensupport unter support_justitia@elca-services.com. (ID: aY23BpE-jebvCxVogc8Y2QAAAEM).» Es ist deshalb festzuhalten, dass weitere technische Begrenzungen nicht zulässig sind.

Die vom Verordnungsgeber in den Erläuterungen festgehaltenen Spezialfälle und die Möglichkeit, dass spezifische Nutzer auch grössere Dateien übermitteln können[3], ist ausdrücklich in der Verordnung festzuhalten. Es ist auch ausdrücklich festzuhalten, dass Rechtsanwält/innen das Recht haben, ein qualifiziertes Profil, welches die Übermittlung von grösseren Dateien erlaubt, auf Gesuch hin zu erhalten, ohne dass daran weitere Bedingungen oder Vorbehalte verknüpft werden. Ohne eine solche Regelung auf Stufe VEKJ ist die Gleichbehandlung der Nutzerinnen und Nutzer der Plattformen nicht sichergestellt und es ist zu befürchten, dass die Plattformbetreiber unterschiedliche

[3] Vgl. Erläuternder Bericht, Seite 11/40

Textbausteine, Entwurf

Praktiken zur Gewährung dieser Einwilligungen durchsetzen werden. Eine einheitliche Praxis ist vor dem Hintergrund der Interoperabilität zwischen verschiedenen Plattformen ohnehin zwingend.

Eventuell ist zu prüfen, ob die technischen Begrenzungen (2GB) nicht auf Stufe Departementsverordnung festzuhalten sind.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass ein Widerspruch besteht zwischen Ziffer 2.3 des erläuternden Berichts, wo von einer Grössenbeschränkung von 2 Gigabyte pro Dokument die Rede ist, und den Erläuterungen zu Art. 2, Bst. c des Entwurfs, wo die Grösse von 2 Gigabyte als Mindestanforderung an die Plattform bezeichnet wird.

3.4.2.4

3.4.2.5 Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. d

Vorschlag: streichen

Begründung:

Es stellt sich die Frage nach dem Sinn von Abs. 1 Bst. d. Weshalb soll der Nutzer erhaltene Daten jederzeit löschen können? Das ist eine sinnlose Anforderung an eine Plattform. Zumal der Verordnungsgeber in den Erläuterungen darlegt, dass es sich bei diesem Vorgang keineswegs um eine Löschung nach BSI handelt. Die Formulierung ist ebenso überflüssig wie irreführend.

3.4.2.6 Zu Art. 2 Abs. 2

Vorschlag: Grundlegende Anforderungen an die Schnittstellen sind in Art. 10 VEKJ zu regeln. Vgl. die Ausführungen zu Art. 10 VE-VEKJ: «Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) regelt die funktionalen ~~und betrieblichen~~ Anforderungen an die Plattformen, einschliesslich der Schnittstellen nach Artikel 19 Absatz 2 ~~Absätze 1 und 2~~ BEKJ.»

Begründung:

Die Subdelegation von Rechtsetzungsbefugnissen an das EJPD ist bezüglich der funktionalen Anforderungen und der Schnittstellen zulässig, weil es sich wohl tatsächlich um technische Regelungen handelt (Art. 47 Abs. 1 RVOG). Fraglich ist, ob auch «betriebliche» Anforderungen durch das EJPD geregelt werden dürfen; das ist schwierig abzuschätzen, weil gemäss Erläuterungen erst während des Vernehmlassungsverfahrens geklärt wird, was überhaupt dazu gehört. Jeden-falls dürfte bei kantonalen Plattformen der Regelung von betrieblichen Anforderungen Grenzen gesetzt sein.

In den Erläuterungen steht, dass bei Änderung der Schnittstellen zuvor eine Konsultation mit den Plattformbetreibern stattfinden soll. Betroffen sind aber nicht und nicht vor allem die Plattformenbetreiber, sondern die Anbieter von Anwaltssoftware sowie grössere Anwaltsunternehmen, welche diese Schnittstellen nutzen; auch diese und der SAV müssten in der Konsultation begrüsst werden.

Das EJPD ist für die Betriebsbewilligung zuständig (Art. 25 Abs. 1 BEKJ). Es ist zwar nicht unzulässig aber staatsrechtlich doch bedenklich, wenn nun das gleiche EJPD, das Bewilligungsbehörde ist, durch Departementsverordnung nun auch noch die generell-abstrakten Rege-lungen erlassen darf, die es dann selber (und nur das EJPD) im individuell-konkreten Entscheid umsetzt.

Zur Departementsverordnung des EJPD muss ebenfalls ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Vgl. dazu Ziffer 2.3.

Art. 19 Abs. 1 BEKJ regelt im Übrigen nicht die Schnittstellen, sondern die Benutzeroberfläche – diesbezüglich liegt ein Redaktionsfehler vor.

3.5 Artikel 3

3.5.1 Wortlaut gemäss VE-VEKJ

Art. 3 Bewilligungsverfahren
1 Wer eine Plattform nach Artikel 1 Buchstabe a oder b betreiben will, muss dem EJPD ein Gesuch einreichen.
2 Das EJPD prüft das Gesuch und erteilt die Bewilligung, wenn die Anforderungen nach Artikel 2 erfüllt sind.
3 Es regelt die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens und legt insbesondere fest, welche Angaben mit dem Gesuch einzureichen sind.
4 Es entzieht die Bewilligung, wenn es feststellt, dass die Anforderungen nach Artikel 25 BEKJ und Artikel 2 nicht mehr erfüllt sind.

Textbausteine Entwurf

5 Es erhebt eine Gebühr für die Prüfung des Gesuchs und die Erteilung der Bewilligung. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet; der Stundenansatz beträgt 250 Franken.

3.5.2 Stellungnahme

3.5.2.1 Zu Abs. 1

Es ist zu prüfen, ob das EJPD die geeignete Behörde zu Erteilung von Plattformbewilligungen ist.

Art. 3 Abs. 1 klammert die VwVG-Plattform mit Blick auf das Bewilligungsverfahren explizit aus (Bst. c von Art. 1). Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit in Bezug auf die effektiv für die VwVG-Plattform geltenden VEKJ-Bestimmungen. Gelten beispielsweise die Anforderungen von Art. 2 für die VwVG-Plattform oder nicht?

3.5.2.2 Zu Abs. 2

Vorschlag: Absatz 2 sollte den Verweis auf die zu erfüllenden Anforderungen explizit formulieren, analog zu Abs. 4 («wenn die Anforderungen nach Art. 25 BEKJ und Artikel 2 erfüllt sind».

Begründung:

Abs. 2 verweist hinsichtlich Anforderungen auf Art. 2 VE-VEKJ, der seinerseits auf Art. 25 BEKJ verweist, der seinerseits a) auf den 3. Abschnitt BEKJ verweist (Art. 18 bis 24, Adressverzeichnis, Benutzeroberfläche und Schnittstellen, Authentifizierung der Benutzer, Ausnahmen zur Authentifizierung, Entgegennahme und Abruf von Dokumenten, zusätzliche Benachrichtigungen, Weitergabe und Verwaltung von Berechtigungen), b) Anforderungen an die Interoperabilität und c) Anforderungen betr. öffentliche Zugänglichkeit des Quellcodes formuliert.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beobachten, dass Art. 10 VE-VEKJ sich unter den Titel «Schnittstelle» nur zu Berechtigungs-Äquivalenz äussert («Der technische Zugang über eine Schnittstelle gilt als Berechtigung nach Artikel 24 Absatz 1 BEKJ.»)

3.5.2.3 Zu Abs. 3

Vorschlag: Die Detailregelung des Bewilligungsverfahrens hat im VEKJ zu erfolgen.

Begründung:

Die Subdelegation der Rechtsetzungsbefugnis zur Detailregelung des Bewilligungsverfahrens im Absatz 3 ist nicht zulässig, sie geht über Art. 47 Abs. 1 RVOG hinaus. Im Verfahrensrecht sind das Legalitätsprinzip und die erforderliche Normhöhe strenger zu handhaben als bei den übrigen Rechtsnormen (des materiellen Rechts). Zudem wird mit dieser Rechtsetzungsdelegation die Regelungsbefugnis des EJPD bezüglich der Bewilligungen übermächtig und übermässig.

3.5.2.4 Zu Abs. 4

Vorschlag: Art. 3 ist zu ergänzen durch eine Regelung im Fall eines Entzugs der Betriebsbewilligung oder Ausfalls der Plattformen.

Begründung:

Vgl. dazu auch die Erläuterung in Ziffer 2.9. Abs. 4 wurde offenbar verfasst, ohne dass man die Folgen eines Entzugs der Bewilligung bis ans Ende durchdacht hat; diesen Eindruck erhält man auch, wenn man die Erläuterungen liest. Wenn die Bewilligung entzogen ist, dann darf die betreffende Plattform nicht mehr genutzt werden. Das bedeutet, dass die an die betreffende Plattform angeschlossenen Kantone sich sofort einer anderen Plattform anschliessen müssen (wobei „sofort“ insofern relativiert ist, als wohl noch Verträge geschlossen werden müssen, evtl. mit Genehmigung durch die Kantonsregierung). Es gibt dann zwei mögliche Szenarien:

a) Es gibt noch mindestens eine andere Plattform: die betroffenen Kantone können sich dort anschliessen.
b) Es gibt keine andere Plattform (das wäre wohl der „Regelfall“, wenn die Plattform Justitia.swiss betroffen ist), dann fehlt im BEKJ und im VE-VEKJ ein Alternativszenario.

Textbausteine Entwurf

3.5.2.5 Neuer Abs. 6

Vorschlag: Art. 3 sei zu ergänzen durch eine Regelung im Fall eines Entzugs der Betriebsbewilligung oder Ausfalls der Plattformen und mit einer Regelung, wonach Verfügungen betreffend Erteilung oder Entzug einer Betriebsbewilligung vollständig zu publizieren sind.

Begründung:

Art. 3 VE-VEKJ muss um einen Absatz 6 ergänzt werden, der verpflichtend festhält, dass die erteilten Betriebsbewilligungen sowie die Verfügungen betreffend Entzug einer Betriebsbewilligung im Bundesblatt veröffentlicht werden müssen. Die ersteilten Betriebsbewilligungen sollen unmittelbar nach Erlass und nicht erst bei Rechtskraft veröffentlicht werden, die Verfügungen über den Entzug der Betriebsbewilligung erst nach Eintritt der Rechtskraft (auch zum Schutz des betroffenen Plattform-Trägers).

Die potenziellen Nutzer/innen müssen verbindlich wissen, ob und ab wann eine Plattform über eine Betriebsbewilligung verfügt und im Sinne des BEKJ rechtmässig genutzt werden darf. Das Gleiche gilt beim Entzug der Betriebsbewilligung: Diesbezüglich müssen die Nutzer/innen klar wissen, dass und ab wann sie die betreffende Plattform nicht mehr nutzen dürfen. Da es um die Rechtsgültigkeit von Eingaben an Justizbehörden geht, muss hier rechtlich verbindliche Klarheit herrschen.

Die potentiellen Nutzer/innen müssen zudem verbindlich wissen, in welchem Umfang die Betriebsbewilligung gültig oder eben nicht mehr gültig ist. Bei den heutigen anerkannten Zustellplattformen scheint nicht einmal der Bundesverwaltung selbst so ganz klar zu sein ob PrivaSphere und IncaMail insgesamt anerkannte Plattformen sind oder nur die jeweiligen Versandart „EGOV-Einschreiben“ eine anerkannte Zustellplattform darstellt (vgl. Urteil des BGer 8C_604/2024 vom 27. November E. 6.3).

Es könnte sein, dass das EJPD einer Plattformträgerschaft eine Betriebsbewilligung erteilt, ohne dass alle (auch technischen) Voraussetzungen erfüllt sind. Dagegen müssen Konkurrenten bzw. potenzielle Konkurrenten, aber in bestimmten Fällen wohl auch die Anwaltschaft Beschwerde führen können (und zwar bevor die Plattform den Betrieb aufnehmen darf).

Allgemeines Transparenzgebot: Wenn keine Pflicht zur Veröffentlichung bzw. zur Verankerung des öffentlichen Zugangs besteht, dann besteht die Gefahr, dass das EJPD keinen Zugang zu den amtlichen Dokumenten der Betriebsbewilligung gewährt, bspw. mit der Begründung, das Geschäftsgeheimnis der Plattformträgerschaft werde verletzt.

3.6 Art. 4

3.6.1 Wortlaut gemäss VE-VEKJ

1 Die verfahrensleitenden und die verfahrensbeteiligten Behörden erstellen ihre Dokumente zur Übermittlung an die Plattformen im Format PDF/A, die übrigen Verfahrensbeteiligten im Format PDF oder PDF/A.
2 Die Beilagen können in jedem Format übermittelt werden.
3 Die verfahrensleitende Behörde muss folgende Formate bearbeiten können:

a. schriftliche Unterlagen:	*PDF, PDF/A;*
b. Bilddateien:	*BMP, GIF, JPEG, PNG;*
c. Audiodateien:	*MP3, OGG, WAV;*
d. Videodateien:	*AVI, MOV, MKV, MP4;*
e. Archivdateien:	*ZIP, 7z.*

4 Wird eine Beilage in einem anderen Format eingereicht und kann die verfahrensleitende Behörde die Beilage nicht zweckmässig bearbeiten, so fordert sie die einreichende Person oder Behörde auf, die Beilage in einem von der verfahrensleitenden Behörde festgelegten Format einzureichen oder den Zugriff auf die Beilage in geeigneter Weise zu ermöglichen.
5 Sie räumt ihr eine angemessene Frist ein.

3.6.2 Stellungnahme

3.6.2.1 Zu Abs. 1

Vorschlag: Der Entwurf sei zu konkretisieren und der persönliche Geltungsbereich sei explizit zu regeln.

Begründung:

Der Begriff «Dokument» wird im BEKJ als Synonym des Begriffs «Dateien» verwendet. In Absatz 1 wird der Begriff Dokumente nun aber in Abgrenzung zum Begriff Beilage verwendet, wobei damit in der Regel elektronische Beweismittel (ebenfalls Dateien) gemeint sein dürften. Es ist davon auszugehen, dass hier bei den übrigen Verfahrensparteien nur die Rechtsschriften gemeint sind. Eine mögliche

Textbausteine, Entwurf

Formulierung könnte lauten: Die verfahrensleitenden und die verfahrensbeteiligten [passender Begriff, vgl. nächster Abschnitt] erstellen ihre Rechtsschriften, Verfügungen, Urteile, Entscheide und Mitteilungen zur Übermittlung an die Plattformen im Format PDF/A, die übrigen Verfahrensbeteiligten erstellen Rechtsschriften im Format PDF oder PDF/A.

Zudem ist der Begriff «Behörde» unklar. Welche Behörden, die bspw. von Gerichten oder Staatsanwaltschaft typischerweise beauftragt werden, müssen die Plattform verwenden, um sich an Gerichte oder Staatsanwaltschaften zu wenden? Fällt im Kanton Bern das Institut für Rechtsmedizin in diesen Anwendungsbereich? Zu bemerken ist auch, dass Art. 103c nStPO den «Austausch von Dokumenten mit der Strafbehörde» umfasst (Art. 103c Pflicht zur elektronischen Übermittlung: Abs. 1 Behörden sowie berufsmässig handelnde Rechtsbeistände müssen den Austausch von Dokumenten mit der *Strafbehörde* über eine Plattform nach dem BEKJ abwickeln. Abs. 2 Der Bundesrat kann für Behörden Ausnahmen vorsehen.

Art. 24 VEKJ legt nun aber davon eine Abweichung fest (Übermittlung von Dokumenten unter Behörden auf anderem Weg als über eine Plattform nach BEKJ) und die Erläuterungen halten fest, dass damit auch der Rechtsverkehr mit Gerichten gemeint sei. Mithin ist nicht klar, diese Bestimmungen miteinander vereinbar sein sollen.

Zu Art. 103c nStPO ist auch zu bemerken, dass der VE-VEKJ keine ausführende Bestimmung zu Art. 103 d nStPO enthält. Art. 103d nStPO trägt den Titel «Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei». Absatz 1 hält hingegen fest: «Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation mit der Strafbehörde verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation mit ihr über eine Plattform nach dem BEKJ elektronisch abgewickelt wird. In diesem Fall muss sie auf der Plattform eine Adresse angeben.» Mithin ist nicht klar, ob juristische Personen des Privatrechts, die regelmässig mit Strafbehörden Unterlagen austauschen, die Plattform verwenden dürfen, auch wenn sie keine Parteistellung innehaben.

3.6.2.2 Zu Abs. 2

Dieser Absatz wird ausdrücklich begrüsst und wird als Absage an jeglichen Dateiformat Numerus clausus im Bereich der elektronischen Beweismittel (Beilagen) verstanden.

Der Text von Absatz 2 ist im Wortlaut klar: Beilagen können in jedem Format übermittelt werden – ohne jede Einschränkung. Es geht deshalb nicht an, über die Erläuterungen diese Wahlfreiheit ein-schränken zu wollen, indem man dort festhält, das Risiko, ob eine Behörde ein Dokument öffnen könne, liege beim, Absender oder es gehöre zur anwaltlichen Sorgfaltspflicht, zu prüfen, ob die Behörde das Dokument bearbeiten könne. Will man das so handhaben, dann müsste das in der Bundesratsverordnung explizit geregelt werden, wofür aber dem Bundesrat dann wohl eine geeignete Delegationsnorm fehlt.

Die Bemerkung in den Erläuterung, wonach „immer wenn möglich und sinnvoll auch Beilagen im Format PDF oder PDF/A übermittelt werden sollen“, lässt erahnen, wie sehr der Verordnungsgeber dem rechtlich wie technisch offensichtlichen Irrweg der PDFisierung der Justiz anhängt.

3.6.2.3 Zu Abs. 3

Vorschlag: Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Abs. 3 VE-VEKJ stellt eine unzulässige Einschränkung verfassungsmässig geschützten Anspruchs auf rechtliches Gehörs dar und öffnet Tür und Tor für einen Flickenteppich in Sachen elektronische Beweismittel, der zu Rechtsunsicherheit und erheblichem Mehraufwand auf Anwaltsseite wie auch auf Seiten der polizeilichen Ermittlung führen wird.

Abs. 3 erzwingt zudem eine Fortführung der bereits heute weit verbreiteten und problematischen Praxis, antiforensische Massnahmen[4] bei der Erstellung von Verfahrensakten durchzuführen.

Behörden und Gerichte müssen ihre Beweiswürdigung auf Basis der initial eingereichten, unveränderten elektronischen Beweismittel vornehmen. Justitia 4.0 muss zwingend mit einer Befreiung von Behörden und Gerichten aus der Zwangsjacke der Standardinformatik einhergehen.

[4] Definition nachliefern

Textbausteine Entwurf

Die Aufzählung der zwingend zu bearbeiteten Dateiformate in Abs. 3 ist willkürlich und sinnentleert. Sie umfasst nicht einmal alle Dateiformate, die mit Windows-Bordmitteln verarbeitet werden, wie etwa das Bildformat TIF(F) oder das Dateiformat .svg oder .txt. Weiter fehlt beispielsweise das Dateiformat .html, das in Strafverfahren eine wichtige Rolle spielt (bspw. Exporte von Social media-Inhalten). Zudem gibt es zahlreiche verbreitete Dateiformat wie Formate für Geoinformation (z.B. Interlis), die zwar nicht mit Windows-Bordmitteln, aber mit entsprechender Software visualisiert und analysiert werden können. Zum selben Ergebnis kommt man insbesondere auch, wenn man die Liste mit den im Bereich OGD vom Bund empfohlenen Formaten abgleicht[5].

Und wenn in den Erläuterungen steht, dass ein Kriterium auch sei, dass man das Format in Smartphones öffnen könne, dann ist das nicht sachgerecht, weil Behörden, Gerichtsschreiber und Richter üblicherweise nicht auf Smartphones arbeiten. Weder die kantonalen GEVER-Systeme noch die JAA noch forensische Spezialsoftwares eignen sich soweit derzeit ersichtlich für eine Anwendung auf dem Smartphone.

3.6.2.4 Zu Abs. 4

Vorschlag: Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Abs. 3 verwiesen.

Wenn jede Behörde und jedes Gericht, wie dies die erläuternde Bericht nahelegt, eigene Merkblätter zu den Dateiformaten verfasst, die es verarbeiten kann, wird nicht nur kantonal einer Flickenteppich eröffnet, sondern es wird unter dem Titel der Digitalisierung der Justiz eine eigentliche Deharmonisierung der Rechtsanwendung in der Schweiz eingeführt.

Abs. 4 zwingt diese Akteure zu unzulässigen Veränderungen von elektronischen Beweismitteln mit dem damit verbundenen Risiko, der Urkundenfälschung bezichtigt zu werden. Die Regelung in Absatz 4 verlangt von der Anwaltschaft und von einreichenden Behörden explizit die Vornahme von Handlungen, die dem objektiven Tatbestand einer Urkundenfälschung entsprechen können, denn jede Konvertierung von Beweismitteln in ein anderes Dateiformat verändert diese. Da diese Regelung nun auf Verordnungsebene erfolgt, vermag sie keinen Rechtfertigungsgrund darzustellen.

Abs. 4 führt zudem zu einer unbezahlten Auslagerung von Arbeiten im Bereich der Analyse und Würdigung von elektronischen Beweismitteln, dem Kerngeschäft von Behörden und Gerichten, an Rechtsanwält/innen. Hier ist in Erinnerung zu rufen, dass letztere das Dateiformat elektronischer Beweismittel weder festlegen noch festzulegen haben, sondern im Sinne des Prinzips der Chain of Custody Beweismittel in der initial vorliegenden Form an die Behörden und Gerichte übergeben. Behörden und Gerichte müssen im Zuge der Digitalisierung der Justiz in der Lage sein (oder versetzt werden), mit elektronischen Beweismitteln umzugehen (Wahrnehmung in geeigneter Form, Validierung, Würdigung, etc.).

Die Regelung von Absatz 4 ist gegenüber der Anwaltschaft auch unverhältnismässig, weil sie voraussetzt, dass Anwaltskanzleien in der Lage sein müssen, Dateien in jedes beliebige von einer Justizbehörde gewünschte Format zu konvertieren. Wenn schon, dann dürften Justizbehörden nur die Konvertierung in Formate nach Absatz 3 verlangen. Dies würde jedoch voraussetzen, dass die Anwaltschaft dafür bezahlt und durch ein formelles Gesetz ermächtigt würde, elektronische Beweismittel zu verändern und diese Veränderung zu dokumentieren. Weder das BEKJ noch die einschlägigen Verfahrensgesetze sehen solche Entschädigungen vor. Dies ist ein weiterer Grund, diese Regelung abzulehnen.

Weiter stellt sich die Frage, wie sich Abs. 4 in den Rechtsmittelverfahren auswirkt: Was, wenn die Vorinstanz Beilagen in einem Format akzeptiert, welche die Rechtsmittelinstanz nicht akzeptiert oder umgekehrt. Wer würde diesfalls die elektronischen Beweismittel konvertieren und für diese Veränderungen die Verantwortung bzw. Haftung übernehmen?

Mit dieser Regelung wird gewissermassen auch der Bock zum Gärtner gemacht: Dieselben Behörden und Gerichte, die mit Abs. 3 zur Fortführung der gescheiterten PDFisierung der Justiz ermutigt werden

[5] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/dienstleistungen/ogd/dokumentation/empfohlenen-formate.html

Textbausteine Entwurf

sollen und denen die grosse Vielfalt der Dateiformate im Bereich der elektronischen Beweismittel offenbar mangels technisch-juristischen Knowhow und mangels entsprechender IT-Ausrüstung nicht zugemutet werden kann, sollen dann wiederum in Anwendung von Abs. 4 in der Lage sein, das geeignete Format festzulegen, in das eine Datei, mit der sie nicht umgehen können, konvertiert werden soll.

3.6.2.5 Zu Abs. 5

Vorschlag: Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Abs. 3 und Abs. 4 verwiesen.

3.7 Art. 5

3.7.1 Wortlaut gemäss VE-VEKJ

Art. 5 Quittungen
1 Werden mehrere Dokumente zusammen übermittelt, so erstellt die Plattform dafür eine einzelne Quittung.
2 Die Quittungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
a. die Art der Quittung;
b. den Namen der Absenderin oder des Absenders, ihre oder seine Adresse auf der Plattform und gegebenenfalls den Namen oder die Firma der Organisation, für welche die Absenderin oder der Absender handelt;
c. den Namen oder die Firma der Adressatin oder des Adressaten sowie ihre oder seine Adresse auf der Plattform;
d. bei einer Eingangsquittung:
1. die Liste der übermittelten Dokumente, deren Grösse und die dazugehörigen Hashwerte,
2. die Liste der aufgrund des Resultats der Virenprüfung nicht übermittelten Dokumente und deren Grösse,
3. den Zeitpunkt der Übermittlung an die Plattform;
e. bei einer Abrufquittung: den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs;
f. bei einer Nichtabholquittung: den Zeitpunkt der Übermittlung an die Plattform;
g. beim Versand oder erstmaligen Abruf aufgrund der Weitergabe einer Berechtigung: den Namen der Person, in deren Name der Versand oder Abruf erfolgt.
3 Die Angaben in der Quittung müssen sowohl vom Menschen als auch von Maschinen lesbar sein.
4 Die Plattformen erstellen die Quittungen im Format PDF/A. Die von Maschinen lesbaren Quittungen können in einem anderen Format erstellt werden.
5 Erstellt eine Plattform für die vom Menschen lesbare und die von einer Maschine lesbaren Form separate Quittungen, so muss nur Erstere mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel nach dem Bundesgesetz vom 18. März 20161 über die elektronische Signatur (ZertES) versehen werden.

3.7.2 Stellungnahme

3.7.2.1 Neuer Absatz 1

Es wäre sinnvoll, wenn die VEKJ die Rechtsnatur der Quittung explizit regelt: Handelt es sich um eine Gültigkeitserfordernis für Eingaben oder ist es eine bloss beweisrechtliche Ordnungsvorschrift? Das Bundesgericht hat aus der analogen Bestimmung im alten Recht eine strikte Gültigkeitsvorschrift abgleitet. Damit ist ausgeschlossen, dass bei Fehlen der Quittung die Rechtzeitigkeit auf andere Weise bewiesen wird (vgl. BGer 8C_174/2025 und BGer 8C_604/2024).

3.7.2.2 Zu den Absätzen 3-5

Die Absätze 3-5 sind in sich widersprüchlich bzw. überhaupt nicht zu Ende durchdacht. Das Format PDF/A ist nicht maschinenlesbar; somit sind – wie in den Erläuterungen vermerkt – in der Regel immer zwei Quittungen parallel erforderlich. Somit stimmt der Inhalt von Absatz 4 nicht. Generell wird vorgeschlagen, den Begriff «maschinenlesbar» durch den Begriff «strukturierte Daten» zu ersetzen. Falls am Konzept der doppelten Quittungen festgehalten werden soll, ist zu regeln, welche Quittung im Fall von Abweichungen gilt. Auch scheint es nicht besonders praktikabel, dass man immer parallel mit zwei Quittungen für dieselbe Tatsache hantieren muss. Dier Erläuterungen dazu sagen zwar: „Diese beiden Anforderungen lassen sich nur schwerlich in einer einzigen Quittung verwirklichen.“ Vorzuziehen wäre aber ein Dateiformat, dass gleichzeitig strukturierten Daten und für den Menschen lesbare Form aufweist (bspw. PDF-Datei mit integrierter json- oder xml-Datei).

3.7.2.3 Zu Absatz 2 Bst. 3 Ziff. 2

Vorschlag: die Liste der aufgrund des Resultats der Virenprüfung nicht übermittelten Dokumente, deren Dateiname und Hashwert sowie deren Grösse,

Begründung:

Testphase, Entwurf

Dateiname und Grösse einer Datei erlauben es nicht, eine Datei eindeutig zu identifizieren. Eine eindeutige Identifikation ist nur mittels Hashwert möglich.

Problematisch ist bei Absatz 2 generell, dass „Übermittlung“ kein Zeitpunkt sondern Zeitraum ist. Erst aus den Erläuterungen wird klar, dass der Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses gemeint ist. Art. 22 Abs. 4 lit. a lässt hingegen Raum für andere Interpretationen z.B. Beginn des Übermittlungsvorgangs („sobald die Absenderin oder der Absender ein Dokument übermittelt“).

Die Quittung nach Art. 5 Abs. 2 lit. g erhält als einzige keinen Namen, was zu terminologischen Verwirrungen führen wird.

3.7.2.4 Zu Absatz 4

Vorschlag: Die Plattformen erstellen die Quittungen im Format PDF/A. Die von Maschinen lesbaren Quittungen ~~können~~ müssen in einem anderen Format erstellt werden.

Begründung:

PDF/A-Dateien sind per se nicht maschinenlesbar, für maschinenlesbare Quittungen sind zwingend strukturierte Formate wie xml oder json vorzusehen.

3.8 Art. 6

3.8.1 Wortlaut gemäss VE-VEKJ

Art. 6 Siegelung der Dokumente durch die übermittelnde Behörde

Übermittelt eine Behörde mehrere Dokumente zusammen an eine Plattform, so reicht es, wenn nur ein Dokument über ein Siegel und einen Zeitstempel verfügt.

3.8.2 Stellungnahme

Vorschlag: Der Artikel sei in verständlicher und fachlich nachvollziehbarer Art und Weise neu zu formulieren.

Begründung:

Der Wortlaut von Art. 6 VE-VEKJ widerspricht Art. 22 Abs. 2 BEKJ und dem Text in den Erläuterungen und ist sachlich falsch bzw. nicht nachvollziehbar.

Anzumerken ist auch, dass gewisse Dateien von Behörden eine eigenhändige Unterschrift bzw. eine QES der Autorenschaft tragen müssen, wenn wie etwa bei sachverständigen Gutachten erheblich ist, wer das Gutachten erstellt hat. Diesfalls sind QES unabdingbar, auch wenn die Kommentierung in der Botschaft zum BEKJ, BBL 2023 679 ff, S. 30, diesbezüglich das Gegenteil insinuiert.

Weiter erlauben wir uns den Hinweis, dass, sollte sich der Wortlaut von Art. 6 auf sämtliche Behörden beziehen, der Kreis der Behörden, die Dateien vor der Übermittlung an eine Plattform zu siegeln haben, sehr gross werden könnte. Bspw. die Steuerverwaltung oder Konkursämter, wenn sie Gerichten oder Staatsanwaltschaften Auskünfte erteilen.

3.9 Art. 7

3.9.1 Wortlaut gemäss VE-VEKJ

Art. 7 Siegelung der Dokumente durch die Plattform

1 Werden mehrere Dokumente zusammen übermittelt, so bringt die Plattform dafür in einem separaten Dokument das Siegel und den Zeitstempel an. Das Dokument muss die Bezeichnungen aller übermittelten Dokumente, deren Grösse und die dazugehörigen Hashwerte enthalten.

2 Dokumente, die bereits über ein Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit einem Zeitstempel verfügen, müssen nicht erneut mit einem Siegel versehen werden.

3.9.2 Stellungnahme

3.9.2.1 Abs. 1 und 2

Vorschlag: Die Plattform bringt das Siegel und den Zeitstempel einem separaten Dokument an. Das Dokument muss die Bezeichnungen aller übermittelten Dokumente, deren Grösse und die dazugehörigen Hashwerte enthalten.

Begründung:

Textbausteine Entwurf

Abs. 1 scheint zu insinuieren, dass einzelne Dateien direkt mit einer attached-Signatur versehen werden sollen. Dieses Vorgehen verändert die Dateien, was mit dem Prinzip der Chain of Custody nicht vereinbar ist. Die Plattform darf Dateien nicht verändern und wird dazu technisch auch nicht in der Lage sein. Sinnvollerweise wird unabhängig von der Anzahl der übermittelten Dateien immer entweder eine detached-Signatur angebracht oder ein von der Plattform zu signierendes Begleitdokument gemäss Abs. 1 erstellt, das die Hashwerte der Dateien enthält.

Betrachtet man Art. 5 und Art. 7 zusammen, so ist nicht klar, ob es sei bei den Quittungen gemäss Art. 5 um dieselben Dateien handelt wie beim «separaten Dokument» gemäss Art. 7.

Im Gegensatz zu Art. 5, der die Ausstellung von Quittungen für Dateien regelt, welche die Virenprüfung nicht «bestanden» haben, fehlt in Art. 5 und Art. 7 eine Regelung für Dateien, die aus anderen technischen Gründen nicht auf die Plattform übermittelt werden konnten. Es ist zwingend notwendig, dass die Plattformen diesfalls zur Erstellung eines entsprechenden Beweismittels verpflichtet werden, das die Fehlermeldung, den Hashwert der nicht übermittelbaren Datei sowie

3.10 Art. 8

3.10.1 Wortlaut

Art. 8 Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer

1 Für die Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer der Plattformen nach Artikel 1 Buchstaben a und c sowie einer vom Bund zur Verfügung gestellten Plattform nach Artikel 1 Buchstabe b wird das System «AGOV» nach Artikel 11 Absatz 3bis des Bundesgesetzes vom 17. März 20239 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben verwendet. Die Authentifizierungsqualität muss mindestens der Stufe AGOVaq300 entsprechen.

2 Die Kantone müssen für ihre Plattformen nach Artikel 1 Buchstabe b den Authentifizierungsdienst nach Absatz 1 verwenden; sie können einen anderen Dienst verwenden, sofern diese eine mindestens so hohe Authentifizierungsqualität gewährleistet.

3 Die Betreiberinnen der Plattformen nach Artikel 1 können für Mitglieder von Behörden andere Authentifizierungsdienste nutzen, wenn diese ein angemessenes Schutzniveau bieten.

3.10.2 Stellungnahme

3.10.2.1 Zu Absatz 1

Es wird vorgeschlagen, die Authentifizierungsqualitätsstufe in der Departementsverordnung zu regeln.

3.10.2.2 Zu Absatz 3

Der Begriff „Mitglieder einer Behörde“ im Absatz 3 bezieht sich nicht auf alle bei einer Justizbehörde angestellten und tätigen Personen, sondern nur auf die Magistraten (Richter, Staatsanwälte, Friedensrichter oder Leiter von Schlichtungsstellen).

3.11 Art. 9

3.11.1 Wortlaut

Art. 9 Profile

1 Die Plattformen müssen es den Benutzerinnen und Benutzern ermöglichen, in ihrem Benutzerkonto mehrere Profile anzulegen.

2 Die Profile von Behörden müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a. Name der Behörde;

b. Postadresse;

c. Bezeichnung ihres Siegels.

3 Die Profile der übrigen Benutzerinnen und Benutzer müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a. bei natürlichen Personen: Vorname, Name, Geburtsdatum sowie Postadresse;

b. bei Organisationen: Name oder Firma und Postadresse.

4 Die Profile von natürlichen Personen, die zur elektronischen Übermittlung verpflichtet und für eine Organisation tätig sind, müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Buchstabe a den Namen oder die Firma der Organisation enthalten.

3.11.2 Stellungnahme

3.11.2.1 Abs. 3 Bst. b, Abs. 4

Vgl. Ausführungen in Ziffer 3.1.1.2.

Textbox Gateine. Entwurf

3.12 Art. 10

3.12.1 Wortlaut

Art. 10 Schnittstelle

Der technische Zugang über eine Schnittstelle gilt als Berechtigung nach Artikel 24 Absatz 1 BEKJ.

3.12.2 Stellungnahme

Diese Regelung wird aus Cybersecurity-Gründen für gefährlich betrachtet.

Im erläuternden Bericht zum VE-VEKJ wird festgehalten: «Änderungen am technischen Rahmen für die Schnittstellen sowie andere Änderungen am VE-VEKJ werden in Abstimmung mit allen Betreiberinnen von Plattformen nach dem BEKJ erfolgen (beispielsweise durch eine informelle Konsultation). Betroffen sind aber nicht und nicht vor allem die Plattformenbetreiber, sondern die Anbieter von Anwaltssoftware und Anwaltskanzleien, welche diese Schnittstellen direkt nutzen; auch diese und der SAV müssten in der Konsultation begrüsst werden.

Art. 10 hat, wie bereits erwähnt, einige Grundsätze zu den technischen Schnittstellen zu regeln. Zu regeln sind insbesondere: Rückwärtskompatibilität, Konsultation der betroffenen Kreise, Übergangsfristen, etc.

3.13 Art. 11

3.13.1 Wortlaut

Art. 11 Bestätigung und Entzug der Berechtigungen

1 Die Plattformen fordern ihre Benutzerinnen und Benutzer mindestens einmal pro Jahr auf, die von ihnen erteilten Berechtigungen zu bestätigen.

2 Nicht bestätigte Berechtigungen werden drei Monate nach der Aufforderung automatisch entzogen. Die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer werden darüber informiert.

3.13.2 Stellungnahme

Text in Erarbeitung.

3.14 Art. 12

3.14.1 Wortlaut

Art. 12 Maximale Aufbewahrungsfrist für Dokumente und Quittungen

1 Die auf einer Plattform gespeicherten Dokumente und Quittungen werden sechs Monate nach der Entgegennahme beziehungsweise nach der Erstellung automatisch vernichtet.

2 Stehen Dokumente zur Akteneinsicht zur Verfügung, so bestimmt die verfahrensleitende Behörde, wie lange die Dokumente auf der Plattform abrufbar sind. Nach Ablauf der Frist werden die Dokumente automatisch vernichtet.

3.14.2 Stellungnahme

Die minimale Aufbewahrungsdauer ist in Art. 22 Abs. 5 BEKJ mit 90 Tagen angegeben; hier wird nun die maximale Aufbewahrungsfrist mit 6 Monaten festgelegt. Es ist irgendwie unschön, dass die Zeitdauer einmal in Monaten und einmal in Tagen angegeben ist.

Weshalb wird hier terminologisch von „vernichtet“ gesprochen, wenn doch elektronische Dokumente nur gelöscht werden können und „löschen“ der übliche Begriff ist (auch Art. 22 Abs. 5 BEKJ spricht von „gelöscht“)?

Textbausteine, Entwurf

3.15 Art. 13

3.15.1 Wortlaut

3.15.2 Art. 13 Datensicherheit

Die Datensicherheit der von den Kantonen zur Verfügung gestellten Platt-formen nach Artikel 1 Buchstabe b richtet sich nach dem 3. Abschnitt des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 und Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020.

3.15.3 Stellungnahme

Art. 28 Abs. 3 BEKJ ermächtigt zwar den Bundesrat, die Anforderungen an die Datensicherheit zu regeln. Es ist aber zu bezweifeln, dass er durch Verordnungsrecht den Geltungsbereich des ISG verändern darf. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a ISG gelten die Bestimmungen des 3. Abschnitts des ISG für die Kantone, wenn sie auf Informatikmittel des Bundes zugreifen. Das ist bei Plattformen nach Art. 4 Abs. 1 BEKJ wohl der Fall, da diese Schnittstellen zumindest zu den Informatikmitteln der Gerichte des Bundes aufweisen. Somit kommt der 3. Abschnitt des ISG eo ipso für diese Plattformen zur Anwendung. Gemäss Art. 3 Abs. 2 ISG kommt das ISG allerdings nicht zur Anwendung, wenn die Kantone eine mindestens gleichwertige Informationssicherheit gewährleisten. Der Art. 13 Abs. 1 VE-VEKJ kann (bzw. muss) somit ersatzlos gestrichen werden.

Die Verweisung auf Art. 8 DSG ist nicht zielführend. Es wäre sinnvoller direkt auf die DSV zu verweisen, die der Bundesrat gestützt auf Art. 8 Abs. 3 DSG erlassen hat.

3.16 Art. 14

3.16.1 Wortlaut

Art. 14 Virenprüfung
1 Die Plattformen müssen bei bis zu 64 Megabyte grossen Dokumenten eine Virenprüfung durchführen.
2 Dokumente ab 64 Megabyte können sie in 64 Megabyte grosse Dokumente aufteilen und diese einer Virenprüfung unterziehen.
3 Die Betreiberin der Plattform kann auf Ersuchen der Benutzerin oder des Benutzers auf die Virenprüfung verzichten.
4 Dokumente, bei denen eine Virenprüfung nach Absatz 2 oder keine Virenprüfung durchgeführt wurde, müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
5 Ein Dokument, bei dem aufgrund der Virenprüfung ein Virus vermutet wird, darf von der Plattform nicht übermittelt werden. Die Plattform informiert die Absenderin oder den Absender, dass das Dokument nicht übermittelt wurde.

3.16.2 Stellungnahme

3.16.2.1 Abs. 1 und 2

Diese Details sollten in der Departementsverordnung geregelt werden.

3.16.2.2 Abs. 2

Die Aussage von Abs. 2 als Kann-Bestimmung ist unklar: Geht es nur um eine Ermächtigung der Plattform die Dokumente aufzuteilen? Oder besagt die Bestimmung auch, dass die Plattform bei grösseren Dokumenten - auch ohne Ersuchen der Benutzer (Abs. 3) - auf die Virenprüfung verzichten und nach Abs. 4 vorgehen kann?

3.16.2.3 Abs. 3

Diese Kann-Bestimmung ist so zu handhaben, dass Gesuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Regel gutzuheissen sind. Dies ist in den Erläuterungen festzuhalten.

3.16.2.4 Abs. 4

Es ist davon auszugehen, dass diese Dateien zusätzlich in einen ZIP-Container verpackt werden. Dies ist in den Erläuterungen entsprechend festzuhalten.

3.16.2.5 Abs. 5

Hier stellt sich die Frage, ob diese Information zusätzlich zur Eingangsquittung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. d Ziff. 2 VE-VEKJ erfolgen soll.

Problematisch ist bei Absatz 5, dass der Absender das Risiko für die Dauer der Virenprüfung trägt, obwohl er diese nicht kontrolliert und darauf auch keinen Einfluss hat. Virenverdächtige Eingaben dürfen gemäss Abs. 5 nicht übermittelt werden. Die Übermittlung, die die Eingangsquittung auslöst nach Art. 5 Abs. 2 lit. d erfolgt also erst nach der Prüfung.

Textbausteine, Entwurf

3.17 Art. 15-21

3.17.1 Stellungnahme

Weitere Plattformen sollten nach derselben Gebührenlogik behandelt werden müssen, dies ist in der Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Art. 15 Abs. 1: Der Absatz 1 ist verwirrend formuliert. Gemeint ist hier wohl nicht die «Gesamthöhe der Gebühr», sondern die Summe der Gebühreneinnahmen. Hier von einer Gesamtgebühr auszugehen, die dann aufgeteilt wird, ist irgendwie seltsam; auch Art. 32 BEKJ spricht von «Gebühren».

Art. 17 Abs. 3: Der Absatz 3 ist entbehrlich. Diese Aufteilung vornehmen könnte jedes Departement auch ohne Regelung in der VEKJ. In den Erläuterungen steht – bezogen auf die Absätze 2 und 3 – dass damit dem «Verursacherprinzip» Rechnung getragen werden könne. Das ist Stuss. Denn erstens kommt das Verursacherprinzip nur im Subordinationsverhältnis zwischen Staat und Privaten zum Tragen. Und zweitens hat der proportionale Anteil von Justizfällen eines Departements oder Amts sachlich nichts mit dem Verursacherprinzip zu tun: Die Bundesstellen können in keiner Weise steuern, wie viele Verfügungen sie erlassen müssen und welche Zahl davon mit Beschwerde angefochten wird; zudem kommt die Plattform nur für Justizverfahren (nicht für reine Verwaltungsverfahren) zur Anwendung und die Kosten von Beschwerdeverfahren fallen zum grössten Teil beim Bundesverwaltungsgericht an.

Art. 18: Gemäss Art. 32 Abs. 2 BEKJ ist der Bundesrat nur zur Festlegung der Höhe der Gebühren befugt. Dass er in seinem Organisationsbereich noch mehr regeln darf, versteht sich von selber. Art. 18 liegt aber ausserhalb der Regelungskompetenz des Bunderats und verletzt die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte des Bundes (Art. 191c BV), zu der auch das Recht auf Selbstverwaltung gehört.

Art. 19: Die vorschussweise Bezahlung einer Gebühr ist eher aussergewöhnlich. Sachgerecht wäre es, wenn die Mitglieder der Körperschaft Mitgliederbeiträge zur Deckung der Grundkosten der Körperschaft bezahlen würden, die dann bei der Berechnung der Gebühren abgezogen würden. Art. 19 VEKJ zeigt auf, welche komplizierte, untaugliche Rechtsform die Trägerschaft aufweist.

Art. 20: Das ist nun eine perfektionistische Detailregelung, die in einer Verordnung des Bundesrats nichts zu suchen hat. Die Regelung ist auch unnötig, da man die Rechnung bei Fehlen einer „Rechnungsstelle“ einfach der Kantonsregierung zustellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, wenn auch allfällige Kantone, die nicht Mitglied sind, eine Rechnungsstelle bezeichnen würden.

Art. 21: Sachgerecht wäre, wenn die Evaluation nicht nur die Berechnung der Gebühr umfassen würde, sondern die Gesamtheit der Gebührenregelungen.

3.18 Art. 22

3.18.1 Wortlaut

Art. 22

1 Dieses Kapitel gilt für die Digitalisierung von physischen Dokumenten in Verfahren, in welchen eine Plattform nach Artikel 1 zu nutzen ist.
2 Dokumente nach Artikel 29 Absatz 1 BEKJ müssen im Format PDF/A digitalisiert werden.
3 Sie müssen mittels Texterkennung (Optical Character Recognition) durchsuchbar sein und mindestens eine Farbtiefe von 8 Bit und eine Auflösung von 300 DPI aufweisen.
4 Sie müssen bildlich und inhaltlich mit den physischen Dokumenten übereinstimmen.

3.18.2 Stellungnahme

3.18.2.1 Abs. 1

Art. 22 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen, der Anwendungsbereich kann nicht von jenem des Art. 29 Abs. 1 BEKJ abweichen.

3.18.2.2 Abs. 2

Bei Art. 22 Abs. 2 entsteht ein innerer Widerspruch zu den Formatvorgaben in Art. 4 Abs. 3. Hier werden Scans formatmässig mit den „schriftlichen Unterlagen“ gleichgesetzt, was keinen Sinn ergibt. Dies ist ein weiterer Grund, weshalb Art. 4 Abs. 3 richtigerweise ersatzlos zu streichen ist.

Die Behörden lesen physisch eingereichte Dokumente elektronisch ein (Art. 29 Abs. 1 BEKJ). Die elektronischen Dokumente gelten im Verfahren als massgebliche Version (Art. 29 Abs. 3 BEKJ). Art.

Textgegenüberstellung, Entwurf

22 Abs. 2 VE-VBEKJ soll nun vorschreiben, dass solche Dokumente im Format PDF/A digitalisiert werden müssen. Gemäss Art. 22 Abs. 3 E-VEKJ müssen diese mit OCR erfasst und durchsuchbar sein. Mithin wird beim Scannen bei gleichzeitiger OCR-Erkennung ein durchsuchbarer Text hinter das gescannte Bild gelegt, um die Durchsuchbarkeit zu gewährleisten, während das visuelle Erscheinungsbild (sofern ein Viewer verwendet wird, der nur den Bildlayer anzeigt) erhalten bleibt.

Das wirft nun folgende Frage auf: Ein gescanntes PDF-Dokument hat somit mindestens 2 Layer: Den Bildlayer und den Textlayer (OCR-Layer). Was ist nun nach Art. 29 Abs. 3 BEKJ im Verfahren massgeblich? Hier ist darauf hinzuweisen, dass in Österreich nur der Bildlayer Teil der Akte ist, der OCR-Layer aber nicht, obwohl sich die Volltextsuche auf den OCR-Layer bezieht. Nach Absatz 4 müssen die beiden Layer übereinstimmen. Das heisst wohl, die scannende Behörde muss dies gewährleisten und mithin alles kontrollieren, was erheblichen Aufwand für die ohnehin überlastete Justiz verursacht. Zudem haftet der Staat, wenn durch nicht-übereinstimmende Layer Schäden entstehen.

Weiter ist es erstaunlich, dass der Verordnungsgeber sich beim ersetzenden Scannen auf mind. 300 DPI, 8-Bit Farbtiefe und OCR-Pflicht beschränkt, wo doch bspw. die TR Resiscan Wert auf organisatorische Massnahmen legt, die vor und nach dem Scanvorgang von Bedeutung sind und die das ersetzende Scannen auch aufwändig und teu(r)er machen. So etwa allein schon im Basismodul: Generelle Anforderungen (bspw. Verfahrensdokumentation), organisatorische Massnahmen (bspw. Abnahme- und Freigabe-Verfahren für Hardware und Software), personelle Massnahmen (bspw. Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Einhaltung einschlägiger Gesetze, Vorschriften, Regelungen und der Verfahrensanweisung), technische Massnahmen (bspw. Generelle Sicherheitsmassnahmen für IT-Systeme im Scanprozess), Sicherheitsmassnahmen bei der Dokumentenvorbereitung (bspw. Sorgfältige Vorbereitung der Papierdokumente und Vorbereitung der Vollständigkeitsprüfung), Sicherheitsmassnahmen beim Scannen (bspw. Protokollierung beim Scannen und Auswahl geeigneter Bildkompressionsverfahren), Sicherheitsmaßnahmen bei der Nachbearbeitung (bspw. geeignete und nachvollziehbare Nachbearbeitung) sowie Sicherheitsmassnahmen bei der Integritätssicherung (bspw. Nutzung geeigneter Dienste und Systeme für den Integritätsschutz).

3.19 Art. 23

3.19.1 Wortlaut

Art. 23 Eignungsvoraussetzungen
Technische Lösungen zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten nach Artikel 128b Absatz 2 der Zivilprozessordnung1 (ZPO), Artikel 103b Absatz 2 StPO und Artikel 8c Absatz 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 20072 (OHG) sind geeignet, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:
a. Der Zeitpunkt der Übermittlung der Akten wird auf einer Quittung, in einem Protokoll oder auf andere Weise festgehalten; der Zeitpunkt der Übermittlung darf nur geändert werden, wenn dies auf der Quittung ausgewiesen wird.
b. Es wird ein synchronisierter Zeitstempel verwendet; die Abweichung zur offiziellen Zeit darf nicht mehr als eine Minute betragen.
c. Die Akte ist bei der Übermittlung und in der Ablage vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme geschützt. Dieses Kapitel gilt für die Digitalisierung von physischen Dokumenten in Verfahren, in welchen eine Plattform nach Artikel 1 zu nutzen ist.
2 Dokumente nach Artikel 29 Absatz 1 BEKJ müssen im Format PDF/A digitalisiert werden.
3 Sie müssen mittels Texterkennung (Optical Character Recognition) durchsuchbar sein und mindestens eine Farbtiefe von 8 Bit und eine Auflösung von 300 DPI aufweisen.
4 Sie müssen bildlich und inhaltlich mit den physischen Dokumenten übereinstimmen.

3.19.2 Stellungnahme

Es ist zwar durchaus richtig, dass es im Endeffekt um die Übermittlung von Dokumenten geht, die zitierten Gesetzesnormen regeln allerdings die „Weitergabe“ bzw. Übermittlung von „Akten“. Es wäre zielführend, auch in der VEKJ dieselbe Terminologie zu verwenden. Denn es geht bei Akten nicht um einzelne Dokumente, sondern jeweils um eine Vielzahl von Dokumenten. Der zweite Teilsatz von Bst. a ist falsch und entbehrlich. Wenn gemäss Bst. b ein Zeitstempel verwendet werden muss, dann hält dieser den Zeitpunkt der Übermittlung fest und darf gar nie geändert werden. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Zeitstempel eine Abweichung von der offiziellen Schweizerzeit haben darf. Entweder man verwendet einen Zeitstempel, der der offiziellen Schweizerzeit entspricht oder man verwendet einen Zeitstempel mit der Systemzeit – letzteres ist nicht zielführend.

Textbausteine, Entwurf

3.20 Art. 24

3.20.1 Wortlaut

Art. 24 Elektronische Übermittlung unter Behörden
Abweichend von Artikel 128c Absatz 1 ZPO, Artikel 103c Absatz 1 StPO und Artikel 8d Absatz 1 OHG können die Behörden untereinander andere technisch geeignete Lösungen zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten verwenden.
Sie müssen gewährleisten, dass der Zeitpunkt der Übermittlung der Dokumente, die Namen, die Grösse und die Hashwerte aufgezeichnet werden und unveränderbar sind.

3.20.2 Stellungnahme

Text in Erarbeitung.

3.21 Art. 25

3.21.1 Wortlaut

Art. 25
1 Der Bundesrat überträgt die Regelungskompetenz nach Artikel 33b SchKG an das EJPD.
2 Die Betreiberin der Zustellplattform muss für jede Verbundteilnehmerin ein Postfach einrichten.

3.21.2 Stellungnahme

Diese Delegation der Rechtsetzungsbefugnis an das EJPD ist mit Art. 47 Abs. 1 RVOG nicht vereinbar. Das Festlegen der zulässigen Plattformen gemäss Art. 33b Abs. 2 SchKG ist keine rein technische Regelung von untergeordneter Bedeutung, sondern eine Regelung, die staatsrechtlich und allenfalls wirtschaftspolitisch bedeutsam ist.

3.22 Zu Anhang 1

Die vollständige Aufhebung der VeÜ-VwV ist voreilig. Bei dieser Verordnung geht es teils um grundlegend andere Fragen, die das VEKJ gar nicht adressiert, z.B. die Modalitäten der elektronischen Verfügungseröffnung oder bestehende elektronischen Kommunikationskanäle der Bundesbehörden. Vorschlag: Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Normen der VeÜ-VwV es nach wie vor braucht, bis die VwVG-Plattform tatsächlich betriebsbereit ist und alle derzeit in der VeÜ-VwV geregelten Fragen anderweitig geregelt sind.

Textbausteine, Entwurf

4 Anhang 1

4.1 Leitsätze

4.1.1 Generelle Leitsätze

4.1.1.1 A. Zugang zum Recht

Leitsatz #A1

Justitia 4.0 soll den Zugang zum Recht erleichtern.[6]

Leitsatz #A2

Justitia 4.0 soll den Zugang zum Recht für alle, auch die professionellen Akteure erleichtern, nicht erschweren oder sonst wie einschränken.[7]

4.1.1.2 B. Verhältnis zur gesetzlichen Grundlage

Leitsatz #B1

Ein formelles Bundesgesetz muss festhalten, welche Daten im Zusammenhang mit der Plattform Justitia.swiss und den mit ihr verbundenen kantonalen Plattformen gesammelt werden dürfen, von wem sie bearbeitet werden dürfen und welche Bearbeitungen nicht erlaubt sind.[8]

Leitsatz #B2

Die Datenhaltung und Datenspeicherung über den elektronischen Rechtsverkehr ist auf ein absolut technisch erforderliches Minimum zu beschränken.[9]

4.1.1.3 C. Zum sachlichen Fokus

Leitsatz #C1

Die Kernanliegen an Justitia 4.0 sind aus der Perspektive der Rechtsanwälte

a) elektronische Unterlagen senden,

b) elektronische Unterlagen erhalten und

c) Akteneinsicht sicherstellen.[10]

Leitsatz #C2

Textbausteine, Entwurf

[6] In der Schweiz ist der Zugang zum Recht seit jeher bürgerfreundlich ausgestaltet. Von vergleichsweise laienfreundlichen Gesetzestexten bis hin zu einer Vielzahl von prozessualen Erleichterungen für nicht anwaltlich vertretene Rechtsuchende kennt die Justiz grosse Entgegenkommen im Zugang zum Recht. Die Digitalisierung ist hier gleichzeitig Chance und Gefahr. Die Anwaltschaft erwartet, dass Justitia 4.0 in dieser Hinsicht Chancen nutzt und den Zugang zum Recht weiter erleichtert. Dies sowohl für nicht anwaltlich vertretene, als auch für anwaltlich beratene Rechtssuchende. Der Zugang zum Recht soll durch die geplante Justizplattform somit nicht primär "technisiert", sondern weiter pragmatisch geöffnet werden. Gleichzeitig ist vor der Gefahr zu warnen, dass elektronische Eingaben an Justizbehörden zum Beispiel durch den heute zum Standard gewordenen legeren Umgang mit elektronischer Korrespondenz "trivialisiert" werden. Rechtssuchende – auch Laien – müssen wissen, dass sie mit einer Eingabe an eine Justizbehörde rechtswirksame Handlungen u.U. mit grossen Kostenfolgen vornehmen.

[7] Die Anwaltschaft ist im Zuge der Digitalisierung bereits mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert. Der Klientenverkehr wird schnelllebiger. Die Kommunikation mit Korrespondenzpartnern kann aufgrund vieler verschiedener Systeme oft nicht medienbruchfrei sichergestellt werden. Die Anwaltschaft will sich diesen Herausforderungen stellen. Sie erwartet indes, hierbei von den Justiz- und Verwaltungsbehörden, welche teilweise den gleichen Erwartungen ausgesetzt sind, unterstützt zu werden. Die Justizplattform der Zukunft darf daher die Anwaltschaft in ihren Prozessen nicht einschränken. Die Plattform ist in ihren Rollenvorgaben so zu gestalten, dass die Anwaltschaft frei bleibt. Diese Tätigkeit ist von der Wirtschaftsfreiheit geschützt und Vorbedingung, dass dem Grundsatz des Zugangs zum Recht zum Durchbruch verholfen wird.

[8] Nach den geltenden Grundsätzen zum Datenschutz müssen sämtliche grösseren Datenbank-Anwendungen und Plattformen über eine formell-gesetzliche Grundlagen verfügen. Zum Beispiel gesetzliche Grundlagen für Informationssysteme im Bereich Sport.

[9] Die elektronische Plattform soll die bisherige analoge, schriftliche Behördenkommunikation ergänzen oder ersetzen, und nicht zusätzliche Datengrundlagen für Auswertungen und Analysen mit unabsehbaren Folgen für alle Beteiligten schaffen.

[10] In diesen drei vorgenannten Bereichen liegt der grösste Nutzen einer Digitalisierung, so kann analoge, schriftliche Korrespondenz reduziert werden.

Die Funktionalität der zentralen Plattform von Justitia 4.0 (Justitia.swiss) soll sich an den Kernanliegen orientieren.

4.1.1.4 D. Code is Law

Leitsatz #D1

Justitia 4.0 darf keine technischen Pfadabhängigkeiten schaffen.[11]

Leitsatz #D2

Justitia 4.0 darf Recht nicht verunmöglichen, insbesondere darf Justitia 4.0 nicht das Verfassungs- und Verfahrensrecht aushöhlen.

Leitsatz #D3

Die Plattform Justitia.swiss wird nach dem Prinzip der Konfigurierbarkeit aufgebaut.[12]

Leitsatz #D4

Das Projekt Justitia 4.0 muss offenlegen, welche der Spezifikationen für den Bau und den Betrieb der Plattform Gesetzesänderungen verlangen.

Leitsatz #D5

Die Plattform Justitia 4.0 muss interoperabel und betriebssystemunabhängig sein (andere vertrauliche elektronische Kommunikation) und die direkte Integration in verschiedene Fachanwendungen zulassen.[13]

Leitsatz #D6

Die Plattform muss über eine Notfallplanung verfügen. Im Notfall muss eine funktionierende alternative Form der elektronischen Übermittlung jederzeit zur Verfügung stehen.

Leitsatz #D7

Der Anwalt darf in keinem Fall (unabhängig vom Beweismass) die Beweislast dafür tragen müssen, dass die Plattform funktionsfähig oder nicht funktionsfähig war.[14]

4.1.2 Leitsätze zu den Akteuren im Justizwesen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen

4.1.2.1 E. Neue Rollen der Akteure im Justizwesen

Leitsatz #E1

Textbaustein, Entwurf

[11] Als sogenannte Pfadabhängigkeiten wird hier eine technische bzw. durch die Plattform Justitia 4.0 unabänderlich oder nur schwer abänderliche Vorkehrung, die Arbeitsabläufe oder sonstige Abläufe (z.B. auf Seiten der Anwaltschaft) erzwingt, die bislang – ohne solche Pfadabhängigkeiten – im Belieben der Berufsträgerin oder des Berufsträgers gestanden hätten. Pfadabhängigkeiten führen stets zu einer Standardisierung und einer Einschränkung der Individualisierung.

[12] Konfigurierbarkeit ist hier zu verstehen als Methode der Programmierung, bei der grundsätzlich und wo immer möglich individuell anpassbare Parameter einer „harten Programmierung“ vorgezogen werden.

[13] Die Anwaltschaft arbeitet heute mit einer Vielzahl verschiedener Fachapplikationen und Betriebssystemen. Um faire Marktbedingungen zu gewährleisten, müssen diese Systeme mit der Plattform kommunizieren können.

[14] Da der/die Anwalt/Anwältin keinerlei Kontrolle über die elektronische Plattform hat und auch keinen Zugriff auf deren IT-Daten besitzt, ist er/sie nicht in der Lage, eine allfällige Fehlfunktion nachzuweisen. Wenn sich ein(e) Anwalt/Anwältin über eine Störung beklagt, hat die für den Betrieb der Plattform zuständige Stelle den Nachweis des ordnungsgemässen Funktionierens zu erbringen oder die Fehlfunktion zu bestätigen. Es erscheint sinnvoll, ein einfaches und rasches Verfahren einzuführen, um im Falle einer Störung Zweifel wirksam auszuräumen, was das Vertrauen in das neue elektronische Kommunikationssystem stärken würde /// L'avocat(e) n'ayant aucune maîtrise sur la plateforme électronique ni accès aux données informatiques de cette dernière, il/elle n'est pas à même de prouver un éventuel dysfonctionnement. Si un(e) avocat(e) se plaint d'un dysfonctionnement, l'entité qui gère la plateforme devra apporter la preuve du bon fonctionnement ou confirmer le dysfonctionnement. Il semble judicieux de mettre en place une procédure simple et rapide pour lever efficacement les doutes en cas de dysfonctionnement, ce qui renforcerait la confiance dans le nouveau système de communication électronique.

Niemand soll im Zusammenhang mit Justitia 4.0 eine Überwachungsfunktion über die Kommunikation zwischen den Akteuren des Justizwesens übernehmen bzw. erhalten.[15]

Leitsatz #E2

Die Akteure im Justizwesen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sollen im Zusammenhang mit Justitia 4.0 keine Administrationsfunktion über andere Akteure des Justizwesens einnehmen und keine Administrationsaufgaben erhalten.[16]

Leitsatz #E3

Akteure, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sollen keine neuen Aufgaben übernehmen, es sei denn, dies entspreche einer sachlichen Notwendigkeit, die mindestens von einem weiteren Leitsatz getragen werden und für die eine formelle gesetzliche Grundlage bestehen müsste.[17]

4.1.3 Leitsätze zu den Pflichten und Rechten von Rechtsanwälten

4.1.3.1 F. Neue Rollen oder neue Pflichten für die Anwaltschaft

Leitsatz #F1

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen weiterhin die Möglichkeit haben, fristwahrend analoge Eingaben an die Behörden zu übermitteln (bedingungsloses, auch fallweises Opt-Out).[18]

Leitsatz #F2

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen ohne entsprechende (Vergütung) Entschädigung keine von den Behörden im Rahmen von Justitia 4.0 an sie ausgelagerte Aufgaben übernehmen müssen.[19]

Leitsatz #F3

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht-anwaltlicher Funktion als Teilnehmer auf der Plattform mitwirken, sollen dies unter einer oder mehreren von der beruflichen Identität als Rechtsanwalt unterschiedenen privaten oder anderweitig beruflichen Identität(en) tun können. Die verschiedenen Identitäten dürfen nicht miteinander in Verbindung gebracht werden können.[20]

Leitsatz #F4

Fristenwahrung, Zustellung: Ein formelles Gesetz muss die Fristenwahrung regeln. Die elektronische Zustellung muss seine Regelung analog der heutigen Regelung mit eingeschriebener Post (Abholfrist von 7 Tagen) vorsehen. Dem Anwalt müssen unmittelbar beweiskräftige Quittungen ausgestellt werden, mit denen er die Fristwahrung beweisen kann.[21]

[15] Eine Anwaltsaufsicht darf beispielsweise nicht in die via Plattform gemäss BEKJ oder via mit dieser Plattform verbundene kantonale Datensammlungen Kommunikationsdaten eines RA Einsicht nehmen, um festzustellen, ob dieser öfters Fristen verpasst oder zugestellte Unterlagen erst in letzter Minute abholt.

[16] Zu solchen Administrationsaufgaben könnte gehören: Feststellung der Eintragung im kantonalen Anwaltsregister.

[17] Zu solchen neue Aufgaben könnten gehören: Den Anwaltswechsel auf Wunsch eines Klienten organisatorisch auf der Plattform durchführen (Rechte entziehen, Rechte neu vergeben).

[18] Eine zweckmässige und funktionierende elektronische Plattform würde bei der Anwaltschaft von selbst genügend Attraktivität für eine Übernahme generieren. Die Digitalisierung durch einen gesetzlichen Zwang erzwingen zu wollen, halten wir jedoch für verfehlt und gefährlich, und für einen unzulässigen Eingriff in die Berufs- und Wirtschaftsfreiheit der Anwälte.

[19] Zu solchen ausgelagerten Aufgaben gehören u.a. das Scannen und Ausdrucken von Verfahrensakten und das Erfassen von Fall/Dossier-Metadaten. Eine Verkoppelung von Anforderungen und Entschädigung ist nötig.

[20] Der vorliegende Leitsatz stellt das Postulat auf, dass es für RA mindestens drei Identitäten braucht: a) beruflich als RA BGFA, b) beruflich als nicht-RA, c) privat als Staatsbürger.

[21] Der Zeitpunkt der Zustellung sowie der für die Wahrung einer Frist massgebende Zeitpunkt sind in den Verfahrensordnungen (formelle Gesetze) klar geregelt. Gleiches muss für die elektronische Kommunikation gelten. Es besteht kein Anlass, von der allgemeinen Regel abzuweichen, wonach eine Frist gewahrt ist, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist abgesandt oder eingereicht wird. Massgebend muss daher der Zeitpunkt der Absendung durch die Anwältin oder den Anwalt sein und nicht der Zeitpunkt, zu dem die Plattform beziehungsweise der Empfänger die Dokumente erhält. Analog zu eingeschriebenen Briefen muss der Anwalt zudem unverzüglich eine elektronische Bestätigung über die Absendung sowie anschliessend eine Bestätigung über die Zustellung an den Empfänger erhalten. Ebenso besteht kein Grund, bei der elektronischen Kommunikation auf das siebentägige Abholfrist-System zu verzichten. Diese Frist ist notwendig, um dem Anwalt zu ermöglichen, während einer

Textbausteine, Entwurf

Textbausteine, Entwurf

Woche von der Kanzlei abwesend zu sein, ohne dass – teils sehr kurze – Rechtsmittelfristen während seiner Abwesenheit zu laufen beginnen.

/// Le moment de la notification et le montant déterminant pour l'observation d'un délai font l'objet de dispositions précises dans les codes de procédure (lois formelles). Il doit en aller de même en cas de communication électronique. Il n'existe pas de raison de s'écarter de la règle générale selon laquelle un délai est observé en cas d'envoi ou de dépôt de l'acte le dernier jour du délai. C'est donc le moment de l'envoi par l'avocat qui doit faire foi et non le moment auquel la plateforme/le destinataire reçoit les documents. A l'instar des courriers recommandés, l'avocat doit aussi recevoir immédiatement une confirmation électronique de l'envoi et, ensuite, une confirmation de la notification au destinataire. Il n'existe pas non plus de raison d'abandonner le système de délai de garde de 7 jours en cas de communication électronique. Ce délai est nécessaire pour permettre à l'avocat de s'absenter de l'étude pendant une semaine sans que les délais de recours, parfois très court, commencent à courir en son absence.